

250. Auszug über eine Vereinbarung zwischen dem Seveler Bergdrittel und den zwei Seveler Taldritteln über die Nutzung von Gütern

1784 August 14 – 1800 August 14. Schloss Werdenberg

Folgendes wird zwischen dem Seveler Bergdrittel und den zwei Taldritteln über den Nutzen an Gütern und die Pflichten festgehalten:

1. Alle Drittel haben die gleichen Nutzen und Pflichten.
2. Die Bergleute müssen auch bei Rheinfuhren und dem Unterhalt der Strassen mithelfen, ausgenommen sind Landstrassen.
3. Die Rheinwege sollen von den Talleuten unterhalten werden.
4. Wege am Berg und durch Eigengüter sollen von den Eigentümern unterhalten werden.
5. Anteil am Wächterlohn.
6. Der Tag des Auftriebs ist am Georgstag, der dem 23. und nicht dem 25. April entspricht; der Tag des Abtriebs ist an Michael (29. September).
7. Die Talleute möchten über die obigen Daten noch beraten.
8. Die Vereinbarung dauert so lange wie die Seveler Legibriefe gültig sind.

1. Das Dokument gibt nur Tag und Monat des Ausstellungsdatums an, das Jahr fehlt. Wahrscheinlich ist die Übereinkunft zwischen dem Seveler Bergdrittel und den beiden Dorfdritteln Sevelen und Räfis im August 1784 oder einige Jahre danach entstanden, da im Dokument auf eine oberkeitliche Erkenntnis über die Landstrassen referenziert wird. Dabei handelt es sich mit ziemlicher Sicherheit um das Urteil des Landvogts mit dem Oberamt zwischen dem Seveler Bergdrittel und den beiden Seveler und Räfiser Dorfdritteln vom 5. April 1784 betreffend die Landstrasse (LAGL AG III.2428:007) oder das Appellationsurteil von Glarus vom 18. Mai 1784 (OGA Sevelen U 1784). Es sind die einzigen Urteile, die den Unterhalt des Bergdrittels an der Landstrasse verhandeln. Darin geht es um die Frage, wie oder auf welche Weise die neu gemachte Landstrasse unter den Dritteln weiter unterhalten werden soll. Glarus erkennt, dass das Seveler Bergdrittel diejenige Strasse, die es nach alter Übung unterhalten hat und die von dem Ranser Steg durch den Langen Graben bis zum Schild geht, ohne Hilfe der beiden anderen Dritteln unterhalten muss.

Zu den Seveler Dritteln vgl. auch SSRQ SG III/4 52.

2. Bereits 1592 kommt es zwischen den beiden Dorfdritteln Räfis und Sevelen und dem Bergdrittel zum Streit um die Fuhren an den Rhein im Winter, auch Winterfuhren genannt ([PA Hilty] Privatarchiv Mappe Sevelen, 17.05.1592):

1. Wenn eine der Genossenschaften von Sevelen eine Fuhr an den Rhein bringen will, soll sie dies laut Legibrief tun. Die beiden Dorfdritteln sollen Steine, das Bergdrittel soll Holz an den Rhein transportieren. Auf sechs Fuhren mit Steinen der beiden Dorfdritteln folgen vier Fuhren mit Holz des Bergdrittels.

2. Wenn man Steine führt, doch kein Holz braucht, sollen die vom Berg die Hölzer trotzdem transportieren.

Am 10. Juni 1635 wird dieses Urteil auf Verlangen der beiden Dorfdritteln dahingehend geändert, dass die Bergleute auf sechs Steinfuhren der Talleute anstatt der Holzfuhren vier Steinfuhren an den Rhein tätigen (OGA Sevelen U 1635-2). Dieses Urteil wird sowohl am 25. Juni 1636 als auch am 10. Februar 1638 bestätigt (OGA Sevelen U 1636-1; U 1638-1), jedoch am 8. Juni 1638 wieder aufgehoben und es wird zur Bestimmung von 1592 über die vier Holzfuhren zurückgekehrt (OGA Sevelen U 1638-2). Am 10. September 1638 werden für das Bergdrittel Wälder gebannt, aus denen sie das Holz für die Wuhren gewinnen können sowie die Grenzen der neuen und alten Bannwäldern verzeichnet (PGA Sevelen B02).

1733 bestimmt Glarus über die Winterfuhren an den Rhein, dass St. Ulrich und Glat wie die Talleute Steine auf das Wuhr bringen sollen. Andere Fuhren für das Wuhr sollen sie gleichzeitig mit den Bergleuten tätigen (OGA Sevelen U 1733). 1789 erkennt Glarus, dass wegen der grossen Veränderungen seit

1638 die Bergleute nicht nur Holz, sondern auch Steine für die Wuhren am Rhein transportieren müssen. Die vom Berg haben die Wahl entweder das Holz oder die Steine zu führen. In Sevelen sollen gute Steinbrüche angelegt werden, aus denen auf Kosten der Gemeindekasse die Steine gebrochen werden sollen (OGA Sevelen U 1789, vgl. auch LAGL AG III.2454:012; AG III.2423:035; OGA Sevelen U 1791).

5 Zu den Winterfuhren vgl. auch OGA Sevelen U 1748.

3. Gleichzeitig zu den Auseinandersetzungen über die Winterfuhren werden auch Streitigkeiten über die Nutzniessung der Gemeindegüter zwischen dem Bergdrittel und den beiden Dorfdritteln geregelt: Am 10. Oktober 1636 verlangen die Bergleute, dass die Talleute, die einen Monat früher ihre Allmenden nutzen können, nicht auch den Wald mitnutzen. Das Begehren der Bergleute wird abgewiesen. Nach dem Heiligkreuztag im Herbst dürfen die Wälder auch mit Pferden bestossen werden. Doch soll ein neuer Legibrief aufgerichtet werden und die Artikel vom alten Legibrief von 1613 dahingehend verändert werden, dass die Armen die gleichen Rechte haben sollen wie die Reichen (OGA Sevelen U 1636-2). Dieses Urteil wird zusammen mit dem neuen Legibrief von 1637 am 8. Juni 1638 bestätigt und bestimmt, dass der Wald zur besseren Nutzung im Frühling von den Kirchengenossen zwei Tage geschwemmt werden soll (OGA Sevelen U 1638-2).

10
15

Extractus

Die Seveler 2 drittell¹ am boden sind mit dem berger drittell folgender gestalten vorläufig übereinsgekomen:

[1] Nemlich, daß alle 3 drittell in nutz und beschwarden der gemeindtsgnu-
20 Ben in gärten, neügütheren,² hanfländeren und all anderem gemeinsamm durch ein andern zu beziehen haben sollen.

[2] Danne die berger unterwerfen sich in gmeinen werkhnen der rheinfuhren, steeg und weegen zu arbeiten, wie die ebneleüthe, auch vorbehalten, die landt-
25 straß solle nach der oberkeitlichen erkantnus³ sein verbleiben haben. Die allmeindweeg oder so genante schuldige gemeinds weege auf der allmeind zu berg und thahl sollen von allen drei drittlen gemeinsamm gemacht werden.

[3] Die sogenannten rheinweege in der ebne auf eigenem guth und feldern als
a-... ...^a sollen von denen ebne leüthe wie bis dahin gemacht werden.

[4] Die ehe und andere weege am berge in eigenen gütheren sollen wie bis
30 dahin von denen güther eigenthümerer gemacht werden. / [fol. 1v]

[5] Denen bergeren solle anstatt dem wächter guth, so die ebne leüthe ha-
ben, auch nach proportion so vile guth zu getheilt werden. Dagegen werden die
berger ihrer antheil wachtlohn, was ihnen wegen der kilchen und pfrundhause
nach proportion treffen mag, an gelt erlegen.

[6] Die berger sezen, daß in der gemeind der ordinare^b außlaßungs tag auf
35 Georgitag, allezeit den 23. april,⁴ festgesezt seyn solle, vor hero solle zu berg und thal niemand auslaßen. Die trattniesung solle zu berg und thahl^c gemein-
samm genuzet werden. Die berger sezen den einstellungstag am herbst allezeit
auf neüen Micheli, nach dieser zeit solle jeder alle seine haabe, roß und viehe,
40 was es sein mag, auf seinem eigenen haben.

[7] Die ebne leüthe gehen alles ein bis auf den außlaß und einstellungstag,
welcher sie noch ad referendum nehmen.

[8] Zu beiden theilen behalten sie sich ihre alte briefe und sigell vor und solle diese gütliche machenschaft nur so lange wahren als der jezige legibriefe zu Sevelen dauert.

Beschehen, schloß Werdenberg, den 14. august⁵, Fridolin Luchsinger, landtschreiber.

5

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 18. Jh.:] Extractus

Auszug: PA Litscher I; (Doppelblatt); Fridolin Luchsinger, Landschreiber; Papier, 20.5 × 35.0 cm, Wasserflecken.

^a Unsichere Lesung.

^b Streichung: as.

10

^c Streichung: wie bis dahin.

¹ Seveler Dorfdrittel und Räfiser Drittel.

² Zu den Neugütern vgl. auch OGA Sevelen U 1733.

³ Vgl. dazu Kommentar 1.

⁴ Nach Grotefeld ist im Bistum Chur der Georgstag der 25. April. Dieser Eintrag nennt jedoch den 23. April und scheint damit die neuesten Erkenntnisse von Tschaikner, zumindest für die Landvogtei Werdenberg, zu bestätigen. Nach Tschaikner (Manfred Tschaikner, Die Datierung des Georgstags im nördlichen Teil der Diözese Chur, in: *Bludenzer Geschichtsblätter* 119/2018, S. 4–8) wurde im nördlichen Bereich der Diözese Chur (Vorarlberger Oberland) der Georgstag am 23. April gefeiert. Ob dies auch für die ganze Region Werdenberg zutrifft, kann nicht mit Sicherheit verifiziert werden. In den von mir gesichteten Werdenberger Quellen wird der Georgstag als Ausstellungsdatum zwar häufig angegeben (besonders in Sax-Forstegg), doch nie mit einem Vermerk auf das Datum oder den Wochentag.

15

20

⁵ Die Jahrzahl fehlt, dem Landschreiber Fridolin Luchsinger nach zu urteilen muss das Dokument nach 1779 entstanden sein, da Luchsinger 1779 zum Landschreiber gewählt wird (LAGL AG III.2442:047). Zur Datierung vgl. den Kommentar.

25